Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Oktober 1926	Nr. 42

Inhalt:

(Nr. 13157.) Gesetz über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses. Vom 29. Oktober 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die diesem Gesetze beigefügten Verträge über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses, und zwar

a) der in der Verhandlung vom 12. Oktober 1925 vereinbarte Vertrag mit dem in der Verhandlung vom 6. Oktober 1926 vereinbarten Abänderungsvertrage,

b) der in der Verhandlung vom 6. Oktober 1926 vereinbarte Zusatzvertrag

werden genehmigt. Landesgesetzliche Vorschriften, die für einzelne Bestimmungen der Verträge noch eine besondere Genehmigung oder einen Familienschluß erfordern, finden auf diese Verträge keine Anwendung.

§ 2.

Die Verträge und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Erklärungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register sind frei von allen Steuern und Gebühren, soweit sie nicht zur Reichskasse fließen.

§ 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die zur Erfüllung der in den Verträgen vom Staate übernommenen Verpflichtungen erforderlichen Mittel in Höhe des jeweils fälligen Betrags zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Die Verpflichtung des Staates zur Zahlung der durch Abschnitt III der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. S. 9) festgesetzten Kronfideikommißrente fällt mit dem 1. Januar 1919 fort. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden die Gesetze vom 30. April 1859 (Gesetzsamml. S. 204), 27. Januar 1868 (Gesetzsamml. S. 61), 20. Februar 1889 (Gesetzsamml. S. 27) und 17. Juni 1910 (Gesetzsamml. S. 101) aufgehoben.

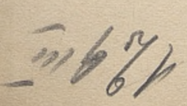
§ 5.

Die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Hofbeamtenverordnung) vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) wird nebst den dazu erlassenen Abänderungsvorschriften mit Wirkung vom 1. April 1927 aufgehoben. Die auf Grund dieser Verordnung einstweilen aus der Staatskasse geleisteten Versorgungsbezüge einschließlich der Versorgungsbezüge, die bis zum Inkrafttreten der Hofbeamtenverordnung nach dem Haushaltsplane der ehemaligen Kronkasse dieser zur Last fielen, fallen endgültig der Staatskasse zur Last. Die Versorgung der Empfänger dieser Wartegeld-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge wird weiterhin vom Staate übernommen. Auf diese Versorgung finden fortan die für die Versorgung der unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 6.

(1) Die früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919, soweit sie nicht nach dem 1. April 1927 in der Staatsverwaltung verwendet werden und nicht bereits

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. November 1926.)



einstweilen in den Ruhestand versetzt sind, treten zum 1. April 1927 unter Bewilligung von Wartegeld aus der Staatskasse nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften einstweilen in den Ruhestand.

(2) Auf ihren Antrag können frühere Hofbeamte jederzeit dauernd in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahrs Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist.

(3) Einstweilen in den Ruhestand versetzte frühere Hofbeamte im Sinne des § 1 der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919, die nach dem 31. März 1927 im Dienste des vormals regierenden Königshauses oder eines seiner Mitglieder weiter- oder wiederverwendet werden, haben bei Verlust des Anspruchs auf Wartegeld dem Finanzminister hiervon vorher Anzeige zu machen.

§ 7.

Auf die Versetzung der früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919 in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen finden fortan die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Ruhegehalts- und Versorgungsbezüge werden aus der Staatskasse geleistet. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit zur Anrechnung, während deren der frühere Hofbeamte bis zum 31. März 1927 bei dem vormals regierenden Königshaus oder einem seiner Mitglieder beschäftigt gewesen ist. Entscheidungen und Erklärungen, die nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften der vorgesetzten Dienstbehörde zugewiesen sind, sowie die dem Verwaltungschef oder dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zugewiesenen Entscheidungen trifft der Finanzminister. Die Entscheidungen des Finanzministers darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein früherer Hofbeamter einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzt wird oder ihm gemäß § 6 Abs. 3 der Anspruch auf Wartegeld zu entziehen ist, sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 8.

Die Versorgung derjenigen aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten der Hofkammer der vormals Königlichen Familiengüter und ihrer Hinterbliebenen, deren Versorgungsbezüge bis zum 31. März 1927 nach dem Haushaltsplane der Hofkammerrentei dieser zur Last fallen, wird vom 1. April 1927 an vom Staate übernommen. Auf diese Versorgung finden fortan die für die Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen dasjenige Diensteinkommen gilt, das der betreffende Beamte als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen bezogen haben würde, wenn er sich bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Hofkammer in einer der von ihm bekleideten Stelle gleichartigen Stelle des unmittelbaren Staatsdienstes befunden haben würde.

§ 9.

(1) Die Beamten im Dienstbereiche der Hofkammer der vormals Königlichen Familiengüter, deren Gehälter bis zum 31. März 1927 nach dem Haushaltsplane der Hofkammerrentei dieser zur Last fallen, erhalten, soweit sie nicht nach dem 1. April 1927 in der Staatsverwaltung verwendet werden, vom 1. April 1927 an unter entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften ein Wartegeld aus der Staatskasse.

(2) Für die Berechnung des Wartegeldes gilt als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen dasjenige Diensteinkommen, das der betreffende Beamte als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen bezogen haben würde, wenn er sich am 31. März 1927 in einer der von ihm im Dienste der Hofkammer bekleideten Stelle gleichartigen Stelle des unmittelbaren Staatsdienstes befunden haben würde.

(3) Auf ihren Antrag können Beamte aus dem Dienstbereiche der Hofkammer jederzeit dauernd in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahrs Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist.

(4) Beamte aus dem Dienstbereiche der Hofkammer, die Wartegeld aus der Staatskasse beziehen, haben, wenn sie nach dem 31. März 1927 im Dienste des vormals regierenden Königshauses oder eines seiner Mitglieder weiter- oder wiederverwendet werden, bei Verlust des Anspruchs auf Wartegeld dem Finanzminister hiervon vorher Anzeige zu machen.

(5) Auf die Versetzung der Beamten aus dem Dienstbereiche der Hofkammer in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen finden die im § 7 dieses Gesetzes hinsichtlich der früheren Hofbeamten getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 10.

Welchem Amte des Abschnitts I der Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten die zuletzt von dem betreffenden Beamten im Dienste der Hofkammer bekleidete Stelle entspricht, bestimmt der Finanzminister. § 8 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109) gilt entsprechend.

§ 11.

Das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 23. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 89) wird mit Wirkung vom 1. August 1914 mit der Maßgabe, daß Nachzahlungen von Dienst- und Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem 1. April 1927 nicht geleistet werden, wie folgt geändert:

Im § 1 Satz 1 werden nach dem Worte „Staatsdienste" die Worte „oder im Dienste der früheren landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung" eingefügt.

§ 12.

(1) Die Bekanntmachungen vom 13. und 30. November 1918 (Gesetzsamml. S. 189, 193) werden mit Wirkung vom 1. April 1927 aufgehoben.

(2) In Ansehung des Vermögens der Nebenlinien des vormals regierenden Königshauses (Karl- und Albrechtlinie) treten sie bereits mit dem 1. November 1926 außer Kraft.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Mit seiner Ausführung und mit der Durchführung der Verträge wird der Finanzminister beauftragt; er wird insbesondere ermächtigt, eine Nachprüfung der Einstufung der früheren Hofbeamten in die Besoldungsordnung und erforderlichenfalls eine andere Eingruppierung vorzunehmen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Oktober 1926.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

Verhandelt im Preußischen Finanzministerium zu Berlin am 12. Oktober 1925.

Vor mir, dem unterzeichneten Ministerialdirektor im Preußischen Finanzministerium Dr. Hermann Erythropel zu Berlin, als dem durch Verfügung des Preußischen Finanzministers vom 8. Oktober 1925 — Kro 1999 — zur Beurkundung des Vertrags über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses bestimmten Beamten, erschienen:

1. der Preußische Finanzminister Dr. Hermann Höpker Aschoff, wohnhaft in Berlin;
2. der Generalbevollmächtigte des vormals regierenden Königs Wilhelm II., Wirkliche Geheime Rat Friedrich von Berg, wohnhaft in Markienen bei Bartenstein (Ostpr.);
3. der Geheime Oberregierungsrat Georg Ziersch von der Generalverwaltung des vormals regierenden Preußischen Königshauses, wohnhaft in Berlin;
4. der Finanzrat Dr. Karl Frank vom Preußischen Finanzministerium, wohnhaft in Berlin,

sämtlich dem Urkundsbeamten von Person bekannt.

Der Finanzminister Dr. Höpker Aschoff, Erschienene zu 1, erklärte:

„Ich handele als Vertreter des Preußischen Staates auf Grund der Beschlüsse des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Januar 1921 — St.-M. I. 876 — und vom 24. September 1925 — St.-M. I. 11834 —."

Der Wirkliche Geheime Rat von Berg, Erschienene zu 2, erklärte:

„Ich handele als Vertreter der Mitglieder des vormals regierenden Preußischen Königshauses auf Grund der mir von dem vormals regierenden König Wilhelm II. erteilten Generalvollmacht vom 1. Juli 1921 in Verbindung mit Artikel 12 des Hausgesetzes vom 21. Juni 1920."

Die Vollmachtsurkunde vom 1. Juli 1921 (Nr. 8473/23 des Notars Wouter Schroot in Amerongen mit Beglaubigungsvermerk des Deutschen Generalkonsuls in Amsterdam vom 6. Juli 1921 II Nr. 2407) wurde dem Urkundsbeamten vorgelegt.

Sodann erklärten die Erschienenen zu 1 und 2:

„Wir haben uns auf den hiermit überreichten „Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses" geeinigt und wollen diesen Vertrag nunmehr zu Protokoll des Urkundsbeamten abschließen."

Der von den Erschienenen zu 1 und 2 überreichte Vertrag wurde als Anlage zu dieser Niederschrift genommen und bezeichnet: „Anlage zu der Verhandlungsniederschrift vom 12. Oktober 1925."

Der Vertrag wurde den Erschienenen hierauf vorgelesen. Die Erschienenen zu 1 und 2 erklärten:

„Wir genehmigen diesen Vertrag und erklären ihn hiermit zu Protokoll des Urkundsbeamten.

Wir bitten um Erteilung je einer Ausfertigung zu unseren Händen."

Diese Niederschrift ist in Gegenwart des Urkundsbeamten den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen wie folgt eigenhändig unterschrieben:

gez. Dr. Hermann Höpker Aschoff.
Friedrich von Berg.
(Siegel.) Georg Ziersch.
Dr. Karl Frank.
Dr. Hermann Erythropel, Ministerialdirektor.

Anlage
zu der Verhandlungsniederschrift
vom 12. Oktober 1925.
Dr. Hermann Erythropel,
Ministerialdirektor.

Vertrag

über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses.

Der Preußische Staat, vertreten durch den Preußischen Finanzminister,

und

die Mitglieder des vormals regierenden Preußischen Königshauses, vertreten durch den Wirklichen Geheimen Rat Friedrich von Berg,

schließen zum Zwecke der Vermögensauseinandersetzung, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtags, folgenden Vertrag:

§ 1.

Dem Staate verbleiben fortan als unbeschränktes Eigentum:

I. Die nachstehend aufgeführten Grundstücke (Schlösser mit Nebengrundstücken und Gärten) nebst den Zuerwerbungen mit allen darauf befindlichen Gebäuden, Schmuckbauten und Bildwerken, und zwar, soweit nichts anderes vermerkt, in dem Umfang, in dem sie sich am 1. Oktober 1918 im Besitz und in der Verwaltung der Krone befanden:

Berlin: Altes Schloß mit Lustgarten,
Schloß und Park Monbijou mit dem Grundstücke Monbijoustraße 4,
Kronprinzenpalais,
Prinzessinnenpalais,
Ordenspalais am Wilhelmplatz,
Schloß und Park Niederschönhausen;
Charlottenburg: Schloß und Park;
Potsdam: Stadtschloß mit Lustgarten, Marstall, Prinzenstall,
Schloß und Park Sanssouci, Neues Palais, Schloß und Park Charlottenhof, Orangerie in der sich aus der beigefügten Karte (Anlage A) ergebenden Begrenzung,
Neuer Garten mit Marmorpalais,
Pfingstberg mit Belvedere, soweit nicht im § 2 I etwas anderes bestimmt ist,
Belvedere auf dem Brauhausberg mit Eishaus;
Schloß und Park zu Sacrow,
Jägerhof am Sacrower See,
Pfaueninsel,
Schloß zu Königsberg i. Pr.,
Ordensschloß zu Marienburg,
Schloß zu Oliva mit Karlsberg,
Schloß zu Stettin,
Schloß und Park zu Oranienburg,
Schloß zu Liegnitz,
Schloß zu Breslau,
Schloß zu Quedlinburg,
Schloß zu Merseburg,
Schloß zu Kiel,
Hannover: das an der Leinstraße belegene Leine-Schloß und das ihm gegenüberliegende sogenannte Alte Palais,
Schloß zu Celle,
Schloß zu Osnabrück,
Schloß zu Münster i. W.,
Schloß zu Cassel,
Schloß und Park Wilhelmshöhe bei Cassel,
Schloß zu Wiesbaden,
Schloß und Park zu Homburg v. d. H.,
Schloß und Park zu Brühl,
Schloß zu Engers,
Schloß zu Coblenz,

Burg Soneck am Rhein,
Schloß Stolzenfels am Rhein,
Jagdschloß Grunewald mit Grunewaldsee,
Jagdschloß Stern,
Burgruine am Grimmnitzsee,
Jagdschloß Hubertusstock,
Jagdschloß Saupark bei Springe,
Jagdschloß Göhrde,
Jagdschloß Letzlingen,
Königsstuhl von Rhense,
Clause bei Castel.

II. Die beweglichen Gegenstände, die sich am 1. Dezember 1925 auf den dem Staate verbleibenden Grundstücken befinden, soweit sie nicht gemäß § 2 IV dieses Vertrags in Verbindung mit Anlage B Abschnitt II und III dem vormals regierenden Königshause verbleiben (die hiernach dem Staate verbleibenden Gegenstände sind in Anlage B Abschnitt Ia näher bezeichnet). Ferner erhält der Staat die in Anlage B Abschnitt Ib aufgeführten Inventarstücke.

III. Die ehemaligen Kroninsignien (Zepter, Reichsapfel, Reichssiegel, Reichsfahne, Reichshelm; Verzeichnis mit Beschreibung s. Anlage C).

IV. Die in den Berliner Museen befindlichen, früher von Mitgliedern des vormals regierenden Königshauses dem Staate zur öffentlichen Ausstellung überwiesenen Kunstgegenstände sowie die Kunstgegenstände der Schackgalerie in München, und zwar als Hohenzollernstiftung, soweit die Gegenstände nicht schon bisher Staatseigentum waren.

V. Die ehemalige Hofapotheke in Berlin, Monbijouplatz 9, mit Inventar.

VI. Die Grundstücke und Gebäude der vormals Königlichen Theater

in Berlin (Oper Unter den Linden, Schauspielhaus am Gendarmenmarkt, die superfiziarischen Rechte an den Grundstücken des sogenannten Krollschen Etablissements am Königsplatz, Verwaltungsgebäude Dorotheenstraße 3, Neues Dekorationsmagazin Prinz-Louis-Ferdinand-Straße 4/Prinz-Friedrich-Karl-Straße 4, Dekorationsmagazin Französische Straße 30/33),

in Cassel,

in Wiesbaden,

sämtlich mit dem bei der Übernahme des Theaterbetriebs durch den Staat vorhandenen Theaterfundus (Dekorationen, Beleuchtungsgegenständen, Garderobe, Requisiten, Hausinventar, Musikinstrumenten, Büchern usw.).

VII. Die nachstehend aufgeführten Nutzgrundstücke

Berlin: Marstall, Breite Straße 30—37 und Am Schloßplatz 7, Georgenstraße 40—42 und Bauhofstraße 9, Georgenstraße 43 und Bauhofstraße 8, Georgenstraße 45/46 und Bauhofstraße 6, Bauhofstraße 3—5, Werdersche Rosenstraße 1—3, Niederlagstraße 1—3, Prinz-Friedrich-Karl-Straße 3, Prinz-Louis-Ferdinand-Straße 5 und 6, Oranienburger Straße 76a, 78 und 79 neuer Bezeichnung, Wildmeisterei (Gastwirtschaft) Paulsborn in Berlin-Grunewald.

Charlottenburg: Marstall am Luisenplatz und an der Schloßstraße, Spandauer Straße 7—10.

Potsdam: Siefertstraße 2—8, Hinter der Mammonstraße 4, Kutschstall Neuer Markt 9, Schloßstraße 12, Schwertfegerstraße 8, Kabinetthaus Am Neuen Markt 1, Schauspielhaus Am Kanal 8, Friedrichstraße 17, Am Kanal 53, Am Kanal 67, Alte Luisenstraße 79, 85, Zimmerstraße 6 und 10, Lennéstraße 5—11, 26—34, Jägerstraße 23, Allee nach Sanssouci 5, 6, Villa Illaire, Teil der Melonerie hinter dem Schirrhof, Marienstraße 24, Bornstedt, Viktoriastraße 1, 50, 51, ehemals Schleihahnsches Grundstück (Drachenberg), ehemalige Gärtnerlehranstalt am Bahnhof Wildpark, Baulichkeiten im Wildpark, Acker an der Pirschheide (Gemarkung Potsdam, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 26, 125), Gastwirtschaft an der Pfaueninsel.

Königsberg i. Pr.: Luisenwahl.

München: Gebäude der Schackgalerie.

Frascati bei Rom: Villa Falconieri mit Garten.

VIII. Die in Anlage D dieses Vertrages nach Lage und Umfang näher bezeichneten Güter und Forsten aus dem Haus- und Kronfideikommiß mit den dazugehörigen Gebäuden.

IX. Die für das Kronfideikommiß eingetragenen Bergwerksgerechtigkeiten in der Schorfheide.

X. Die in Anlage E Abschnitt I dieses Vertrags verzeichneten Kapitalienfonds.

§ 2.

Dem vormals regierenden Königshause verbleiben als unbeschränktes Eigentum:

I. Die nachstehend aufgeführten Schlösser und Wohngebäude mit den dazugehörigen Nebengrundstücken und Gärten:

Burg Hohenzollern,
Palais Kaiser Wilhelms I., Berlin, Unter den Linden 37, mit dem Grundstück Behrenstraße 41,
Niederländisches Palais, Berlin, Unter den Linden 36,
Schloß und Park Bellevue in Berlin, mit der Maßgabe, daß der früher zum Tiergarten gehörige Geländestreifen an den Staat zurückfällt,
Schloß und Park Babelsberg bei Potsdam,
Jagdschloß Königswusterhausen bei Berlin,
Jagdhaus Rominten,
Obertaunusheim bei Homburg v. d. H.,
Offiziererholungsheim in Arco,
Achilleion auf Korfu,
Villa Liegnitz in Potsdam, Allee nach Sanssouci, mit dem Kutscherhaus und dem Zugang in der Lennéstraße sowie dem Grundstücke Zimmerstraße 11 und seiner Verlängerung bis an die Allee nach Sanssouci,
Villa Quandt in Potsdam, Große Weinmeisterstraße 46, 47 und 48, mit dem dazugehörigen Garten, Gesamtgröße 3,83 ha. Dem Prinzen Oskar und seiner Gemahlin sowie ihren Kindern und Enkelkindern wird auf Lebenszeit das Recht zur ausschließlichen Benutzung des unmittelbar anschließenden, zur Zeit eingefriedigten Teiles des Pfingstberges (2,58 ha groß) eingeräumt.
Villa Ingenheim in Potsdam mit den Grundstücken Zeppelinstraße 76, 78, 79, 83,
Villa Alexander in Potsdam, Bertinistraße 17,
Villa Adelheidswert bei Homburg v. d. H.,
Villa in Borby, Vogelsang 51,
Burg Rheinstein,
Ansbachsches Palais in Berlin, Wilhelmstraße 102, mit den Zuerwerbungen (Wilhelmstraße 103, 104 und dem Gartengrundstück Anhaltstraße/Ecke Königgrätzer Straße),
Schloß Reinhartshausen, Erbach im Rheingau,
Hausgrundstücke in Groß-Tabarz, Lauchagrundstraße 27a, 31.

II. Die nachstehend aufgeführten Nutzgrundstücke:

Berlin: Breite Straße 29, Oranienburger Straße 77 neuer Bezeichnung,
Charlottenburg: Dienstgebäude der Hofkammer am Luisenplatz,
Potsdam: Kolonie Alexandrowka mit Kapellenberg, Matrosenstation am Jungfernsee mit dem Uferstreifen nördlich der Chaussee nach der Schwanenbrücke zwischen Schwanenbrücke und Glienicker Brücke und dem Grundstücke Neue Königstraße 61, Neue Königstraße 26 (ehemals Waschanstalt), Grundstück an der Süd-Ost-Ecke des Parkes von Charlottenhof zwischen Schafgraben und Sigismundstraße (auf der diesem Vertrage beigefügten Karte — Anlage A — schraffiert), Kaiser-Wilhelm-Straße 29, Weinberg am Obelisk mit Marienstraße 25, Allee nach Sanssouci 8, Schlößchen Lindstedt, Bornim, Dorfstraße 36/37 (Mädchenwaisenasyl Bethesda), Nikolskoe (Kirche, Begräbnisplatz, Schule, Blockhaus),
Plön: Hinterreihe 309b, Große Insel im Plöner See und Inselwarder Riff,
Askanierturm am Werbellinsee,
Denkmal des Prinzen Louis Ferdinand bei Saalfeld,
Erlöserkirche in Gerolstein mit Villa Sarabodis,
Evangelische Kapelle in Wildbad Gastein,
Evangelisches Bethaus in Marienbad.

III. Die nachstehend aufgeführten Güter und Forsten mit den dazugehörigen Gebäuden:

die Herrschaft Cadinen,
die Güter und Forsten des Haus- und Kronfideikommisses mit Ausnahme der nach § 1 VIII dieses Vertrags dem Staate fortan verbleibenden Besitzungen,
die Farmen Dickdorn und Kosis im früheren Schutzgebiete Deutsch-Süd-Westafrika,
das Thronlehen Fürstentum Oels mit den dazugehörigen Fideikommiß- und Allodialbesitzungen,
die den Neben- und Seitenlinien gehörigen Güter Uetz, Paretz und Falkenrehde, Hemmelmark und Luisenberg, Frauendorf und Göritz, Camenz, Seitenberg, Schnallenstein und Schönau.

IV. Die beweglichen Gegenstände, die sich am 1. Dezember 1925 auf den dem vormals regierenden Königshause verbleibenden Grundstücken und im Möbelspeicher des Schlosses Charlottenburg befinden sowie die in Anlage B Abschnitt II und III dieses Vertrags verzeichneten Gegenstände.

Zur Aufbewahrung dieser Gegenstände stellt der Staat dem vormals regierenden Königshause den Möbelspeicher des Schlosses Charlottenburg bis zum 31. März 1946 unentgeltlich zur Verfügung.

In Ansehung der in Anlage B Abschnitt III bezeichneten, im Eigentume des vormals regierenden Königshauses verbleibenden Kunstwerke, von denen das vormals regierende Königshaus die zu 1 bis 10 aufgeführten an den Orten belassen wird, an denen sie sich zur Zeit befinden, hat der Staat ein Vorkaufsrecht (§§ 504ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches); an die Stelle der im § 510 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Frist tritt eine Frist von zwei Monaten.

V. Die in Anlage E Abschnitt II dieses Vertrags verzeichneten Kapitalienfonds.

§ 3.

Entschädigungssummen, die auf Grund des Vertrags von Versailles künftig für zur Zeit im Auslande befindliche Bestandteile des Vermögens des vormals regierenden Königshauses gezahlt werden, fallen dem letzteren zu. Etwaige Ersatzansprüche für Entschädigungssummen, die auf Grund des Versailler Vertrags vom Reiche an Preußen bereits gezahlt sind, gelten als durch die im § 8 vereinbarte Zahlung mitabgegolten.

§ 4.

(1) Das Hausarchiv in Charlottenburg wird vom Staate und vom vormals regierenden Königshause gemeinsam verwaltet. Die Leitung der Geschäfte haben ein staatlicher Archivbeamter und ein vom vormals regierenden Königshause zu ernennender Archivar. Die Aufsicht über die Geschäftsführung und die Benutzung führt im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten des vormals regierenden Königshauses der Generaldirektor der Staatsarchive, der auch die sonst für den Dienst im Hausarchiv erforderlichen Beamten ernennt. Die persönlichen und sächlichen Kosten der Verwaltung werden vom Staate verauslagt und am Schlusse jedes Rechnungsjahrs vom vormals regierenden Königshause zur Hälfte erstattet.

(2) Veränderungen im Bestande des Hausarchivs können nur im Einvernehmen der Vertragschließenden vorgenommen werden. Der Staat sowohl wie das vormals regierende Königshaus werden auch weiterhin die ihrer Herkunft und Entstehung nach in das Hausarchiv gehörenden Archivalien an das Hausarchiv abgeben.

§ 5.

(1) Die Verwaltung der im Schlosse Monbijou befindlichen Sammlungen (Hohenzollernmuseum) übernimmt der Staat. Er wird das Schloß Monbijou auch weiterhin für das Museum zur Verfügung stellen und dieses in seiner Eigenart erhalten. Das vormals regierende Königshaus beläßt die ihm gehörigen Sammlungsgegenstände in dem Museum. Gegenstände, die aus den Sammlungen ausgeschieden werden sollen, sind, soweit sie nicht in den zu § 1 I dieses Vertrags aufgeführten Schlössern ausgestellt werden, dem vormals regierenden Königshause kostenlos zu übergeben.

(2) Neuerwerbungen seit dem 1. Januar 1919 verbleiben im alleinigen Eigentume des Staates.

§ 6.

(1) Die Verwaltung der im Schlosse Berlin befindlichen Hausbibliothek übernimmt der Staat. Er wird die Bibliothek, die im Schlosse Berlin verbleibt, in ihrer Eigenart erhalten. Das vormals regierende Königshaus beläßt die ihm gehörigen Teile der Bibliothek in der Sammlung. Handschriften, Druckwerke und Einzelblätter, die aus der Sammlung ausgeschieden werden sollen, sind, sofern sie nicht im Hausarchiv oder in den zu § 1 I genannten Schlössern der Benutzung zugänglich gemacht werden, dem vormals regierenden Königshause kostenlos zu übergeben.

(2) Neuerwerbungen seit dem 1. Januar 1919 verbleiben im alleinigen Eigentume des Staates.

§ 7.

(1) Der Staat stellt dem vormals regierenden Könige Wilhelm II. auf etwaigen Wunsch Schloß und Park zu Homburg v. d. H. als Wohnsitz für ihn und seine Gemahlin auf Lebenszeit beider zur Verfügung. Der Staat stellt dem vormaligen Kronprinzen und seiner Gemahlin sowie ihren Kindern und Enkelkindern auf Lebenszeit den im Neuen Garten bei Potsdam gelegenen Cecilienhof als Wohnsitz zur Verfügung mit dem Rechte der ausschließlichen Benutzung der zum Cecilienhofe bisher bereits abgegrenzten Teile des Neuen Gartens und dem Rechte der Nutzung der gegenwärtig im Besitze des vormaligen Kronprinzen befindlichen Nebengebäude. Die Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen erfolgt durch den vormaligen Kronprinzen und seine Rechtsnachfolger im Einvernehmen mit der zuständigen staatlichen Bau- und Gartenverwaltung. Sobald das am Cecilienhof eingeräumte Wohnrecht aufgegeben wird oder sonst erlischt, übernimmt der Staat den Cecilienhof zu dem alsdann vorhandenen, durch einen Sachverständigen abzuschätzenden Bauwerte. Den Sachverständigen ernennt das im § 15 vorgesehene Schiedsgericht.

(2) Der Staat überläßt dem vormals regierenden Königshause den im Park von Sanssouci beim Neuen Palais gelegenen Antiken Tempel nebst einem ihn unmittelbar umschließenden 10 m breiten Geländestreifen als Mausoleum zu superfiziarischen Rechten. Er verpflichtet sich, das Mausoleum Kaiser Friedrichs III. im Park von Sanssouci sowie das Mausoleum im Park von Charlottenburg stets in seinem gegenwärtigen Zustande zu erhalten.

(3) Das vormals regierende Königshaus wird die ihm nach diesem Vertrage verbleibenden, bisher der Allgemeinheit zugänglich gewesenen Schlösser und Gartenanlagen, solange sie sich in seinem Besitze befinden, möglichst in dem früheren Umfange weiterhin der Allgemeinheit zugänglich halten und das Schloß zu Rheinsberg, das Schlößchen Paretz und die Burg Rheinstein nach den Grundsätzen der Denkmalspflege erhalten.

§ 8.

Der Staat zahlt an das vormals regierende Königshaus zu Händen des Wirklichen Geheimen Rates Friedrich von Berg zehn Millionen Reichsmark sogleich nach Genehmigung dieses Vertrags durch den Landtag und weitere zwanzig Millionen Reichsmark in vier gleichen Vierteljahrszahlungen, beginnend mit dem ersten Tage des auf das Inkrafttreten des Vertrags folgenden Kalendervierteljahrs.

§ 9.

Das vormals regierende Königshaus verzichtet auf etwaige Ansprüche auf die Weiterzahlung der durch Abschnitt III der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. S. 9) festgesetzten Kronfideikommißrente, auf die unentgeltliche Lieferung von jährlich 40 Remonten aus dem Gestüte Trakehnen (Kabinettsorder vom 30. März 1849) und auf den Ersatz der Aufwendungen, die aus seinem Privatvermögen auf die beim Staate verbleibenden Schlösser, Grundstücke und sonstigen Gegenstände gemacht worden sind.

§ 10.

Die schwebenden Rechtsstreitigkeiten werden für erledigt erklärt. Die bisher entstandenen Kosten trägt der bisher jeweils unterlegene Teil.

§ 11.

(1) Der Staat verpflichtet sich, die Versorgung der früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Verordnung vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45), der Beamten und früheren Beamten aus dem Dienstbereiche der Hofkammer und ihrer Hinterbliebenen unter Übernahme der Versorgungsbezüge auf die Staatskasse nach den in der Anlage F dieses Vertrags niedergelegten Grundsätzen zu regeln. Werden frühere Hofbeamte im Sinne des § 1 der Verordnung vom 10. März 1919, Beamte oder frühere Beamte aus dem Dienstbereiche der Hofkammer im Dienste des vormals regierenden Königshauses oder eines seiner Mitglieder nach dem 31. März 1926 weiter- oder wiederbeschäftigt, so hat das vormals regierende Königshaus die Versorgungsbezüge dieser Beamten, soweit es sich nicht um Beamte handelt, die sich bereits am 1. Oktober 1925 im dauernden Ruhestande befanden und seitdem weiterbeschäftigt werden, dem Staate zu erstatten. Die Erstattungspflicht endet bei denjenigen Beamten, die am 31. März 1926 das 55. Lebensjahr überschritten haben, mit ihrem Ausscheiden aus dem Dienste des vormals regierenden Königshauses. Vorübergehende Weiter- oder Wiederbeschäftigung auf die Dauer von längstens 6 Monaten kann vom Staate mit der Maßgabe genehmigt werden, daß die Erstattungspflicht bei dem Wiederausscheiden der Beamten aus dem Dienste des vormals regierenden Königshauses endet.

(2) Das vormals regierende Königshaus verpflichtet sich, von der Weiter- oder Wiederbeschäftigung von früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Verordnung vom 10. März 1919, von Beamten und früheren Beamten aus dem Dienstbereiche der Hofkammer nach dem 31. März 1926 dem Preußischen Finanzminister jeweils Mitteilung zu machen. Es wird diese Beamten, soweit sie nicht schon in den dauernden Ruhestand versetzt sind, veranlassen, ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß der in Anlage F enthaltenen Regelung nachzusuchen.

(3) Diejenigen in seinem Dienste beschäftigten Beamten, die sich beim Abschlusse dieses Vertrags in einer in dem Besoldungsplane Beilage B zum Haushalte des Finanzministeriums (Kap. 61a Tit. 1) für das Rechnungsjahr 1925 vorgesehenen planmäßigen Beamtenstelle befinden, wird das vormals regierende Königshaus in ihren gesamten Diensteinkommens- und Versorgungsbezügen so stellen, als wenn sie in der betreffenden Planstelle dauernd als unmittelbare Staatsbeamte verblieben wären.

§ 12.

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Vertrags dem Staate oder dem vormals regierenden Königshause zugeteilten Gegenstände verbleiben ihnen mit den beim Inkrafttreten des Vertrags darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen.

(2) Die Vertragschließenden verpflichten sich, bei der Beseitigung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die sich aus der Trennung bisher zusammengehöriger oder einheitlich verwalteter Grundstücke ergeben, einander behilflich zu sein und sich gegenseitig das Recht zur unentgeltlichen Benutzung von schon vorhandenen Zugangswegen, Wasserzuleitungen und ähnlichen Anlagen zu gewähren.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommenen Rechts- und Verwaltungshandlungen der mit der Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens beauftragten Stellen werden von den Vertragschließenden als ordnungsmäßig und für sie verbindlich anerkannt; bereits getroffene Verfügungen bleiben gültig.

§ 13.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, alle Eintragungen in den öffentlichen Büchern herbeizuführen und alle Förmlichkeiten zu erfüllen, die notwendig sind, um diesen Vertrag zur Durchführung zu bringen.

§ 14.

Soweit in diesem Vertrage etwa über einzelne Grundstücke oder andere Gegenstände eine Regelung nicht getroffen ist, bleibt der bisherige Rechtszustand maßgebend.

§ 15.

(1) Alle Fragen, die sich bei der Durchführung dieses Vertrags ergeben, und ebenso künftige Zweifelsfragen über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Staate und dem vormals regierenden Königshause werden, soweit die Vertragschließenden sich darüber nicht verständigen, unter Ausschluß des Rechtswegs durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen der Staat und das vormals regierende Königshaus je eines ernennt. Die beiden ernannten Mitglieder wählen den Obmann des Schiedsgerichts; kommt eine Einigung unter ihnen nicht zustande, wird der Obmann durch den Präsidenten des Preußischen Kammergerichts ernannt.

(2) Das Schiedsgericht tagt in Berlin. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 16.

Die Regelung der Rechtsverhältnisse innerhalb des vormals regierenden Königshauses wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Rechte Dritter werden durch ihn nicht begründet und nicht berührt.

§ 17.

Dieser Vertrag wird mit dem 1. April 1926 wirksam.

Berlin, den 12. Oktober 1925

gez. Dr. Hermann Höpker Aschoff

» Friedrich von Berg.

Anlagen

zu dem Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses vom 12. Oktober 1925.

Anlage A.

(Zu § 1 I und § 2 II des Vertrages.)



Anlage B.
(Zu § 1 II und § 2 IV des Vertrages.)

Verzeichnis

der beweglichen Gegenstände, die nach § 1 II des Vertrages dem Staate (Abschnitt Ia und b), nach § 2 IV des Vertrages dem vormals regierenden Königshause (Abschnitt II und III) verbleiben.

Abschnitt Ia.

1. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Berlin verzeichneten Gegenstände.
2. Das im Kronprinzen-Palais noch vorhandene Inventar mit Ausnahme der Danziger Treppe.
3. Die in dem laufenden Verwaltungsinventar des Prinzessinnen-Palais verzeichneten Gegenstände, soweit sie nicht gemäß Abschnitt II Ziffer 1 dem vormals regierenden Königshause verbleiben.
4. Das im Ordenspalais am Wilhelmplatze noch vorhandene Inventar.
5. Die in den laufenden Inventar- und Bilderverzeichnissen des Schlosses Niederschönhausen verzeichneten Gegenstände.
6. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Charlottenburg und seiner Nebengebäude (Pavillon, Belvedere, Mausoleum) verzeichneten Gegenstände mit Ausnahme der Gegenstände im Möbelspeicher und der fünf Gobelins im Stile Le Bruns im dritten Gobelinzimmer des Schlosses.
7. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Stadtschlosses Potsdam und des Belvedere auf dem Brauhausberge verzeichneten Gegenstände.
8. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Sanssouci, der Gemäldegalerie, der Neuen Kammern und der übrigen Nebengebäude sowie des Japanischen Hauses verzeichneten Gegenstände, mit Ausnahme der Büste Karls XII. von Bouchardon im Marmorsaale.
9. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Neuen Palais und seiner Nebengebäude verzeichneten beweglichen Gegenstände.
10. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Charlottenhof, des Pavillons und der Römischen Bäder verzeichneten Gegenstände.
11. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren der Orangerie bei Sanssouci verzeichneten Gegenstände.
12. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Marmorpalais und der übrigen im Besitz des Staates verbleibenden Gebäude im Neuen Garten verzeichneten Gegenstände.
13. Die in dem laufenden Verwaltungsinventar der Gebäude auf dem Pfingstberge verzeichneten Gegenstände.
14. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Gutshauses in Sacrow und seiner Nebengebäude verzeichneten Gegenstände.
15. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren der Gebäude auf der Pfaueninsel verzeichneten Gegenstände.
16. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Königsberg verzeichneten Gegenstände.
17. Das von der Stadt Hannover herauszugebende Inventar des Leine-Schlosses und des Georgs-Palais, soweit es nicht laut besonderer Vereinbarung dem vormals regierenden Königshause verbleibt.
18. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Residenz-Palais, des Fürstenhofs und des Marstalls in Cassel verzeichneten Gegenstände.
19. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Wilhelmshöhe und seiner Nebengebäude verzeichneten Gegenstände, soweit sie nicht im Ballsaal untergebracht sind.
20. Die in dem laufenden Verwaltungsinventar der Löwenburg bei Wilhelmshöhe verzeichneten Gegenstände.
21. Das bei der demnächstigen Rückgabe des Schlosses Wiesbaden durch die Besatzungsbehörde dort noch vorhandene Inventar, soweit es bei der Übernahme durch die Krone Preußen auf Grund des Gesetzes vom 27. Januar 1868 (Gesetzsamml. S. 61) bereits vorhanden war oder aus hessischen oder rheinischen Schlössern stammt.
22. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Homburg v. d. H. und seiner Nebengebäude verzeichneten Gegenstände.
23. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Brühl und seiner Nebengebäude verzeichneten Gegenstände.

24. Das im Schlosse Coblenz noch vorhandene Inventar.
25. Die in dem laufenden Verwaltungsinventar der Burg Soneck verzeichneten Gegenstände.
26. Die in dem laufenden Verwaltungsinventar des Schlosses Stolzenfels verzeichneten Gegenstände, auch soweit sie zur Zeit im Schlosse Charlottenburg (Hauptgebäude) aufbewahrt werden.
27. Das Inventar des Jagdschlosses Grunewald.
28. Das Inventar des Jagdschlosses Stern.
29. Das in den Schlössern Oliva, Stettin, Breslau, Liegnitz, Quedlinburg, Merseburg, Kiel, Celle, Osnabrück, Münster, Engers, Letzlingen, im Bayrischen Hause im Wildpark, im Mausoleum an der Friedenskirche und in den sonstigen laut § 1 I und VII des Vertrags dem Staate verbleibenden Gebäuden mit Ausnahme der Jagdschlösser Hubertusstock, Saupark und Göhrde noch vorhandene Inventar.

Unter Verwaltungsinventaren im Sinne der Ziffern 1 und folgende sind auch die Bilder-, Skulpturen- und Bücherverzeichnisse zu verstehen.

Abschnitt Ib.

1. Proben der in die dem Staate verbleibenden historischen Schlösser gehörigen Porzellan-Service, zur Aufstellung in diesen Schlössern.
2. Die Bilder aus den Galerien Friedrichs des Großen, die unter den Gegenständen des Abschnitts Ia nicht inbegriffen sind und die noch in den Bildervorräten ermittelt werden. Für die Herkunft aus den Galerien Friedrichs des Großen sind die Gemäldebeschreibungen von Matthias Oesterreich maßgebend.
3. Die an Staatsbehörden und andere Stellen aus Schlössern leihweise oder mietweise abgegebenen Gegenstände.

Abschnitt II.

1. Die in dem laufenden Verwaltungsinventar des Prinzessinnen-Palais mit den blauen Nummern 1 bis 21 bezeichneten Gegenstände.
2. Das von der Stadt Hannover herauszugebende Inventar des Leine-Schlosses und des Georgs-Palais laut besonderer mit dem Staate getroffener Vereinbarung (vgl. oben Ia Ziffer 17).
3. Das im Ballsaale zu Wilhelmshöhe aufbewahrte Inventar.
4. Das bei der demnächstigen Rückgabe des Schlosses Wiesbaden durch die Besatzungsbehörde dort noch vorhandene Inventar, soweit es nicht laut Abschnitt Ia Ziffer 21 der Staat erhält.
5. Das Inventar des Jagdschlosses Hubertusstock.
6. Das noch nicht veräußerte Inventar des Jagdschlosses Saupark bei Springe.
7. Das noch nicht veräußerte Inventar des Jagdschlosses Göhrde.

Abschnitt III.

1. Watteau, Einschiffung zur Liebesinsel (im Schloß Berlin).
2. Fünf Wandteppiche im Stile Le Bruns (im Schloß Charlottenburg).
3. Bouchardon, Büste Karls XII. (im Schloß Sanssouci).
4. Franz Krüger, zwei Paradebilder (in der Nationalgalerie).
5. Menzel, Überfall von Hochkirch (in der Nationalgalerie).
6. Schadow, Doppelstatue (im Schloß Berlin).
7. Die Pokale von Jamnitzer und Petzolt (im Schloß Berlin).
8. Der Eberswalder Goldfund (in den Staatlichen Museen Berlin).
9. Die Ausgrabungen der Herzogin Paul von Mecklenburg in Kärnten und Krain (in den Staatlichen Museen Berlin).
10. Pater, Badende Mädchen und Tanz im Freien [Seidel: Französische Kunstwerke Nr. 87/88] (im Neuen Palais).
11. Watteau, Der Tanz.
12. Gobelins nach Boucher aus der kaiserlichen Wohnung im Schloß Berlin.
13. Chardin, Der Zeichner.

Anlage C.

(Zu § 1 III des Vertrages.)

Verzeichnis

der Preußischen Kron-Insignien, die nach § 1 III des Vertrages dem Staate verbleiben.

1. Das Zepter (verzeichnet im „Inventarium des im Gewahrsame des Königl. Kron-Tresors vorhandenen Königl. Kronschatzes an Edelsteinen, Perlen und Reichs-Insignien" VIII, 1, S. 62) etwa 70 cm lang, aus emailliertem, mit Diamanten und Rubinen besetztem Gold; an der Spitze ein auf zwei zusammengefaßten großen Rubinen aufsitzender, heraldischer preußischer Adler, dessen Leib ein dritter großer durchbohrter Rubin bildet; die Rubine en cabochon geschliffen.
2. Der Reichsapfel (Inventarium VIII, 2, S. 63) aus emailliertem Gold, kugelförmig, unten abgeplattet, Durchmesser etwa 8 cm. Der der Kugel anliegende kreuzförmige Bügel und der Gürtel mit Diamanten und Rubinen besetzt. Auf dem Schnittpunkte des Bügels ein mit Rubinen und Diamanten besetztes etwa $4^1/_2$ cm hohes Kreuz.
3. Das Reichssiegel (Reichs-Insiegel), Inventarium VIII, 19, S. 64), kreisrund, Durchmesser etwa 15 cm, in Metall geschnitten, zeigt König Friedrich I. von Preußen, auf dem Throne sitzend, unter einem von den beiden Wappenhaltern des preußischen Wappens gehaltenen Baldachin, mit Zepter und Reichsapfel, flankiert von 2 Adlern. Die Metallkapsel des Siegels aus vergoldetem, reich ziseliertem Gelbmetall.
4. Die Reichs-Fahne (Reichs-Panier) Inventarium VIII, 18, S. 64) aus drap d'argent mit dem darauf applizierten preußischen Adler in schwarzem Samt mit goldenen Emblemen. Der Adler trägt Zepter und Reichsapfel in den Klauen, auf der Brust das Monogramm F. W. R. mit Krone in Gold. Die Spitze des Fahnenstockes aus geschnittenem Messing mit dem Monogramm F. R. und Krone. Das Fahnentuch etwa 1 m lang, 80 cm breit.
5. Der Reichshelm (Inventarium VIII, 20, S. 64) — runde Haube mit geschlossenem Gittervisier — aus vergoldetem Kupfer, mit reichen barocken Blattornamenten verziert; auf dem Halsansatz ein den Großen Kurfürsten darstellendes Medaillon; die Helmzier aus weißen und schwarzen Straußenfedern.

Anlage D.

(Zu § 1 VIII des Vertrages.)

Verzeichnis

der Güter und Forsten aus dem Haus- und Kronfideikommiß, die nach § 1 VIII des Vertrages dem Staate verbleiben.

1. Von der Herrschaft Wusterhausen bei Berlin:
   a) das Gut Karlshof, 384 ha,
   b) das Gut Rotzis, 404 ha,
   c) das Gut Waltersdorf, 453 ha,
   d) das Gut Theurow mit Mühlenländereien, 194 ha,
   e) das Gut Loepten, 248 ha,
   f) die Flächen des Rentamtes Wendisch-Buchholz mit Ausnahme der Wiesen bei Groß-Wasserburg (79,9 ha) und des Koethener und Gr. und Kl. Wichring-Sees (242,4 ha), insgesamt 417,3 ha.
   g) die Oberförsterei Königswusterhausen, mit Ausnahme der bei Miersdorf und Schulzendorf gelegenen Jagen 225 bis 228, 266 bis 276 (370,8 ha), der Hankelsablage bei Zeuthen Jagen 220a (1,9 ha) und der zum Bebauungsplan Königswusterhausen und zur sogenannten Fasanerie gehörigen Jagen 201 bis 216 (220 ha) — 5136,2 ha Holzbodenfläche und 929,6 ha Nichtholzboden, darunter 706,9 ha Seenfläche —, insgesamt 6065,8 ha,
   h) die Oberförsterei Hammer und das Sägewerk Neubrück (mit Einrichtung) mit 5774,9 ha Holzbodenfläche und 730,8 ha Nichtholzboden, darunter 387,9 ha Seenfläche, insgesamt 6505,7 ha,

i) die Oberförsterei Staakow, mit Ausnahme der Jagen 93 bis 100 — 6099,5 ha Holzbodenfläche und 472,6 ha Nichtholzboden, darunter 20,8 ha Seenfläche —, insgesamt 6572,1 ha,

k) ein Teil der Oberförsterei Klein-Wasserburg, und zwar von der Försterei Streganz die Jagen 245 bis 275 (903,5 ha) und von der Försterei Birkbusch die Jagen 176 bis 205 (882,5 ha), darunter 72,6 ha Nichtholzboden, insgesamt 1786 ha.

2. Das Krongut Bornim (Kreis Osthavelland), 464,4183 ha.
3. Das Gut Heinrichsberg (Kreis Wolmirstedt), 628,8706 ha.
4. Das Gut Fürstenau (Kreis Neumarkt), 627,0294 ha (Land 466,2786 ha, Forst 160,7513 ha).
5. Das Gut Siegersdorf (Kreis Bunzlau), 816,6205 ha (Land 372,7892 ha, Forst 443,8316 ha).
6. Das Gut Oberthomaswaldau (Kreis Bunzlau), 449,9954 ha (Land 318,2704 ha, Forst 131,7250 ha).
7. Die Revierförsterei Detershagen (Kreis Jerichow I) mit 1843,6923 ha Holzbodenfläche und 100 ha Nichtholzboden, insgesamt 1943,6923 ha.

Anlage E.
(Zu § 1 X und § 2 V des Vertrages.)

Verzeichnis

der Kapitalienfonds, die nach § 1 X des Vertrags dem Staate (Abschnitt I), nach § 2 V des Vertrags dem vormals regierenden Königshause (Abschnitt II) verbleiben.

Abschnitt I.

1. Kronfideikommiß-Kapitalienfonds zu 1/2.
2. Hausfideikommiß-Kapitalienfonds zu 1/4.
3. Dombaufonds.
4. Brandschadenfonds.
5. Bestände des früheren Heroldsamts.
6. Sammelfonds für außerordentliche Substanzverbesserungen von Cassel-Wilhelmshöhe.

Abschnitt II.

1. Kronfideikommiß-Kapitalienfonds zu 1/2.
2. Hausfideikommiß-Kapitalienfonds zu 3/4 mit Nebenfonds (Überschüsse der Hofkammerrentei).
3. Fonds zur Unterhaltung der Kirchen in Gerolstein, Wildbad Gastein und Marienbad.
4. Möbelkontofonds.
5. Sammelfonds.
6. Hausschatz mit Allodialfonds und Nebenfonds.
7. Die zum Schatullvermögen der Mitglieder des vormals regierenden Königshauses gehörigen Fonds, private Geldfideikommisse und Nachlaßkapitalien.

Anlage F.
(Zu § 11 des Vertrages.)

Grundsätze,

nach denen die Versorgung der früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Verordnung vom 10. März 1919, der Beamten und früheren Beamten aus dem Dienstbereiche der Hofkammer und ihrer Hinterbliebenen geregelt wird.

I.

Die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Hofbeamtenverordnung) vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) wird nebst den dazu erlassenen Abänderungsvorschriften mit Wirkung vom 1. April 1926 aufgehoben. Die auf Grund dieser Verordnung einstweilen aus der Staatskasse geleisteten Versorgungsbezüge einschließlich der Versorgungsbezüge, die bis zum Inkrafttreten der Hofbeamtenverordnung nach dem Haushaltsplane der ehemaligen Kronkasse dieser zur Last fielen, fallen endgültig der Staatskasse zur Last. Die Versorgung der Empfänger dieser Wartegeld-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge wird weiterhin vom Staate übernommen. Auf diese Versorgung finden fortan die für die Versorgung der unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

II.

(1) Die früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919, soweit sie nicht nach dem 1. April 1926 in der Staatsverwaltung verwendet werden und nicht bereits einstweilen in den Ruhestand versetzt sind, treten zum 1. April 1926 unter Bewilligung von Wartegeld aus der Staatskasse nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften einstweilen in den Ruhestand.

(2) Auf ihren Antrag können frühere Hofbeamte jederzeit dauernd in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahres Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist.

(3) Einstweilen in den Ruhestand versetzte frühere Hofbeamte im Sinne des § 1 der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919, die nach dem 31. März 1926 im Dienste des vormals regierenden Königshauses oder eines seiner Mitglieder weiter- oder wiederverwendet werden, haben bei Verlust des Anspruchs auf Wartegeld dem Finanzminister hiervon vorher Anzeige zu machen.

III.

Auf die Versetzung der früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919 in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen finden fortan die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Ruhegehalts- und Versorgungsbezüge werden aus der Staatskasse geleistet. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit zur Anrechnung, während deren der frühere Hofbeamte bis zum 31. März 1926 bei dem vormals regierenden Königshause oder einem seiner Mitglieder beschäftigt gewesen ist. Entscheidungen und Erklärungen, die nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften der vorgesetzten Dienstbehörde zugewiesen sind, sowie die dem Verwaltungschef oder dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zugewiesenen Entscheidungen trifft der Finanzminister. Die Entscheidungen des Finanzministers darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein früherer Hofbeamter einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzt wird oder ihm gemäß Abschnitt II Abs. 3 der Anspruch auf Wartegeld zu entziehen ist, sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

IV.

Die Versorgung derjenigen aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten der Hofkammer der vormals Königlichen Familiengüter und ihrer Hinterbliebenen, deren Versorgungsbezüge bis zum 31. März 1926 nach dem Haushaltsplane der Hofkammerrentei dieser zur Last fallen, wird vom 1. April 1926 an vom Staate übernommen. Auf diese Versorgung finden fortan die für die Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen dasjenige Diensteinkommen gilt, das der betreffende Beamte als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen bezogen haben würde, wenn er sich bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Hofkammer in einer der von ihm bekleideten Stelle gleichartigen Stelle des unmittelbaren Staatsdienstes befunden haben würde.

V.

(1) Die Beamten im Dienstbereiche der Hofkammer der vormals Königlichen Familiengüter, deren Gehälter bis zum 31. März 1926 nach dem Haushaltsplane der Hofkammerrentei dieser zur Last fallen, erhalten, soweit sie nicht nach dem 1. April 1926 in der Staatsverwaltung verwendet werden, vom 1. April 1926 an unter entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften ein Wartegeld aus der Staatskasse.

(2) Für die Berechnung des Wartegeldes gilt als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen dasjenige Diensteinkommen, das der betreffende Beamte als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen bezogen haben würde, wenn er sich am 31. März 1926 in einer der von ihm im Dienste der Hofkammer bekleideten Stelle gleichartigen Stelle des unmittelbaren Staatsdienstes befunden haben würde.

(3) Auf ihren Antrag können Beamte aus dem Dienstbereiche der Hofkammer jederzeit dauernd in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahres Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist.

(4) Beamte aus dem Dienstbereiche der Hofkammer, die Wartegeld aus der Staatskasse beziehen, haben, wenn sie nach dem 31. März 1926 im Dienste des vormals regierenden Königshauses oder eines seiner Mitglieder weiter- oder wiederverwendet werden, bei Verlust des Anspruchs auf Wartegeld dem Finanzminister hiervon vorher Anzeige zu machen.

(5) Auf die Versetzung der Beamten aus dem Dienstbereiche der Hofkammer in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen finden die in Abschnitt III hinsichtlich der früheren Hofbeamten getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Finanzminister darüber bestimmt, welchem Amte des Abschnitts I der Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten die zuletzt von dem betreffenden Beamten im Dienste der Hofkammer bekleidete Stelle entspricht. § 8 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109) gilt entsprechend.

VI.

Das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 23. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 89) wird mit Wirkung vom 1. August 1914 mit der Maßgabe, daß Nachzahlungen von Dienst- und Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem 1. April 1926 nicht geleistet werden, wie folgt geändert:

Im § 1 Satz 1 werden nach dem Worte „Staatsdienste" die Worte „oder im Dienste der früheren landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung" eingefügt.

Verhandelt im Preußischen Finanzministerium zu Berlin am 6. Oktober 1926.

Ich, der unterzeichnete Ministerialdirektor im Preußischen Finanzministerium Dr. Hermann Erythropel zu Berlin, bin durch Verfügung des Preußischen Finanzministers vom 6. Oktober 1926 — Kro. 1660c — bestimmt worden zur Beurkundung

a) eines Abänderungsvertrages zu dem Vertrage über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staat und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses vom 12. Oktober 1925,

b) eines Vertrages, der einen Zusatzvertrag zu dem Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses vom 12. Oktober 1925 und einen Ergänzungsvertrag zu dem Abkommen zwischen dem Preußischen Staate und Friedrich Leopold Prinz von Preußen vom 4./24. März 1925 bildet (im folgenden kurz „Zusatzvertrag" genannt).

Vor mir erschienen heute:

1. der Preußische Finanzminister Dr. Hermann Höpker Aschoff, wohnhaft zu Berlin,
2. der Generalbevollmächtigte des vormals regierenden Königs Wilhelm II., Wirkliche Geheime Rat Friedrich von Berg, wohnhaft in Markienen bei Bartenstein (Ostpr.),
3. der Gesandte z. D. Claus von Below, wohnhaft in Berlin,
4. der Rechtsanwalt Dr. Paul Zahn, wohnhaft in Berlin,
5. der Rechtsanwalt Justizrat Dr. Julius Lubszynski, wohnhaft in Berlin,
6. der Oberregierungs- und Forstrat Reichardt, wohnhaft in Frankfurt a. O.,
7. der Rechtsanwalt Jonathan Lucas,
8. der Geheime Oberregierungsrat Georg Ziersch von der Generalverwaltung des vormals regierenden Preußischen Königshauses,
9. der Oberfinanzrat Dr. Karl Frank im Preußischen Finanzministerium, der während der Verlesung erschien,

zu 7—9 wohnhaft in Berlin.

Sämtliche Erschienenen sind dem Urkundsbeamten von Person bekannt.

Der Finanzminister Dr. Höpker Aschoff, Erschienene zu 1, erklärte:

„Ich handle als Vertreter des Preußischen Staates auf Grund der Beschlüsse des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Januar 1921 — St. M. I. 876 — und vom 5. Oktober 1926."

Der Wirkliche Geheime Rat von Berg, Erschienene zu 2, erklärte:

„Ich handle als Vertreter der Mitglieder des vormals regierenden Königshauses auf Grund der mir von dem vormals regierenden Könige Wilhelm II. erteilten Generalvollmacht vom 1. Juli 1921 (Nr. 8473/23 des Notars Wouter Schroot in Amerongen mit Beglaubigungsvermerk des Deutschen Generalkonsuls in Amsterdam vom 6. Juli 1921 — II Nr. 2407 —) in Verbindung mit Artikel 12 des Hausgesetzes vom 21. Juni 1920. Sondervollmachten des vormaligen Kronprinzen sowie von Heinrich, Waldemar und Sigismund Prinz von Preußen werde ich nachreichen."

Der Gesandte z. D. von Below, Erschienene zu 3, erklärte:

„Ich handle als Vertreter von Friedrich Heinrich Prinz von Preußen auf Grund der mir erteilten Generalvollmacht vom 20. August 1921 (Nr. 376 des Notariatsregisters des Notars Wilhelm Schuppli in Landeck für das Jahr 1921)."

Der Rechtsanwalt Dr. Zahn, Erschienene zu 4, erklärte:

„Ich handle als Vertreter von Joachim Albrecht Prinz von Preußen auf Grund der mir erteilten Vollmacht vom 23. September 1925."

Der Rechtsanwalt Justizrat Dr. Lubszynski, Erschienene zu 5, erklärte:

„Ich handle als Vertreter von Friedrich Leopold Prinz von Preußen, Vater und Sohn, auf Grund der mir erteilten Generalvollmacht vom 1. Oktober 1920 und Spezialvollmacht vom 4. Oktober 1926 (Nr. 534 des Notariatsregisters des Notars Justizrat Eduard Goldmann in Berlin und Nr. 281 des öffentlichen Notars Robert van Aken in Lugano).

Der Oberregierungs- und Forstrat Reichardt, Erschienene zu 6, erklärte:

„Ich handle als Vertreter von Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) und werde die mir erteilte Generalvollmacht nachreichen."

Der Rechtsanwalt Lucas, Erschienene zu 7, erklärte:

„Ich handle als Vertreter von Friedrich Sigismund Prinz von Preußen auf Grund der mir erteilten Generalvollmacht vom 19. Dezember 1921 (Nr. 189 des Notariatsregisters des Notars Leopold Silberstein in Berlin für das Jahr 1921)."

Die Vollmachtsurkunden der Erschienenen zu 2 bis 5 und 7 haben dem Urkundsbeamten vorgelegen.

Sodann erklärten die Erschienenen zu 1 bis 4:

„Wir haben uns auf einen Abänderungsvertrag zu dem Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses vom 12. Oktober 1925 geeinigt und wollen diesen Abänderungsvertrag nunmehr zu Protokoll des Urkundsbeamten abschließen."

Der von den Erschienenen zu 1 bis 4 überreichte Abänderungsvertrag wurde als Anlage I zu dieser Niederschrift genommen und bezeichnet: „Anlage I zu der Verhandlungsniederschrift vom 6. Oktober 1926".

Der Abänderungsvertrag wurde den Erschienenen hierauf vorgelesen. Die Erschienenen zu 1 bis 4 erklärten:

„Wir genehmigen diesen Abänderungsvertrag und erklären ihn hiermit zu Protokoll des Urkundsbeamten.

Wir bitten um Erteilung je einer Ausfertigung zu unseren Händen."

Sodann erklärten die Erschienenen zu 1, 3 bis 7:

„Wir haben uns auf den hiermit überreichten Zusatzvertrag geeinigt und wollen diesen nunmehr zu Protokoll des Urkundsbeamten abschließen".

Der von den Erschienenen zu 1, 3 bis 7 überreichte Zusatzvertrag wurde als Anlage II zu dieser Niederschrift genommen und bezeichnet: „Anlage II zu der Verhandlungsniederschrift vom 6. Oktober 1926".

Der Zusatzvertrag wurde den Erschienenen hierauf vorgelesen. Die Erschienenen zu 1, 3 bis 7 erklärten:

„Wir genehmigen diesen Zusatzvertrag und erklären ihn hiermit zu Protokoll des Urkundsbeamten.

Wir bitten um Erteilung je einer Ausfertigung zu unseren Händen."

Diese Niederschrift ist in Gegenwart des Urkundsbeamten den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

gez. Dr. Hermann Höpker Aschoff.
» Friedrich v. Berg.
» Claus v. Below.
» Dr. Paul Zahn.
» Dr. Julius Lubszynski.
» Kurt Reichardt.
» Jonathan Lucas.
» Georg Ziersch.
» Dr. Karl Frank.
» Dr. Hermann Erythropel, Ministerialdirektor.

Anlage 1
zu der Verhandlungsniederschrift
vom 6. Oktober 1926.
gez. Dr. Hermann Erythropel,
Ministerialdirektor.

Abänderungsvertrag vom 6. Oktober 1926
zu dem Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses vom 12. Oktober 1925.

Der Preußische Staat

und

die Mitglieder des vormals regierenden Preußischen Königshauses, und zwar die Hauptlinie, die Albrechtlinie und die Heinrichlinie

vereinbaren, daß der Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses vom 12. Oktober 1925 (nachstehend „Vertrag" genannt) folgendermaßen abgeändert und ergänzt wird:

1. Im § 1 I des Vertrages werden
   a) hinter dem Worte „Prinzessinnen-Palais" die Worte „Schloß und Park Bellevue",
   b) hinter den Worten „Neuer Garten mit Marmor-Palais" die Worte „Schloß und Park Babelsberg",
   c) hinter den Worten „Jagdschloß Stern" die Worte „Jagdschloß Königswusterhausen" eingefügt.
2. Im § 1 II des Vertrages
   a) tritt an die Stelle der Zeitbestimmung „1. Dezember 1925" die Zeitbestimmung „1. November 1926",
   b) werden in Anlage B Abschnitt Ia
      A. hinter Nr. 12 des Verzeichnisses die Worte: „12a. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Babelsberg und seiner Nebengebäude verzeichneten Gegenstände",
      B. hinter Nr. 28 des Verzeichnisses die Worte: „28a. Das Inventar des Jagdschlosses Königswusterhausen"

   eingefügt,
      C. bei Nr. 19 des Verzeichnisses die Worte „soweit sie nicht im Ballsaal untergebracht sind" gestrichen,
      D. bei Nr. 21 des Verzeichnisses an Stelle des bisherigen Wortlauts folgende Worte eingesetzt: „Das in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Wiesbaden und seiner Nebengebäude verzeichnete Inventar."
3. Im § 1 VII des Vertrags werden
   a) an die Stelle der Worte „Breite Straße 30 bis 37" die Worte „Breite Straße 29, 30 bis 37" eingesetzt,
   b) hinter den Worten „Paulsborn in Berlin-Grunewald" die Worte „Berlin-Karlshorst, Kaiser-Wilhelm-Straße 1 bis 3",
   c) hinter den Worten „Marienstraße 24" die Worte „Weinberg am Obelisk mit Marienstraße 25",
   d) vor den Worten „Gastwirtschaft an der Pfaueninsel" die Worte „Kolonie Alexandrowka mit Kapellenberg, Neue Königstraße 26 (ehemals Waschanstalt), Nikolskoe (Kirche, Begräbnisplatz, Schule, Blockhaus)"

   eingefügt.
4. Im § 1 VIII des Vertrages
   a) werden an Stelle des bisherigen Wortlauts folgende Worte gesetzt:

   „Die in Anlage D dieses Vertrages nach Lage und Umfang näher bezeichneten Güter, Forsten und Streugrundstücke mit den dazugehörigen Gebäuden. Sie gehen frei von Hypotheken, Grund-Rentenschulden auf den Staat über. Der Staat übernimmt die selbstbewirtschafteten Güter am 1. Juli 1927, die Forsten und Streugrundstücke mit Wirkung vom 1. Oktober 1926. Die von Bornim im Jahre 1924 abgetrennten 64 ha Land übernimmt der Staat, sobald der jetzige Pächter ausscheidet, spätestens mit Ablauf des gegenwärtig laufenden Pachtvertrags.

   Das vormals regierende Königshaus ist bereit, Teile des Gutes Bornstedt zu einem durch einen gemeinsam zu ernennenden Sachverständigen festgestellten Preise auf Verlangen des Staates diesem zu übereignen.

Das vormals regierende Königshaus räumt dem Staate an dem Jagdhause Rominten mit den dazu gehörigen Nebengebäuden (einschließlich des sogenannten Trakehner Hofes) — Gelände südlich der Rominte — ein im Grundbuch einzutragendes Vorkaufsrecht ein. Es verpflichtet sich ferner, das Gelände nördlich und östlich der Rominte mit den daraufstehenden Gebäuden zu einem durch einen gemeinsam zu ernennenden Sachverständigen festgesetzten Preise dem Staate auf Verlangen zu übereignen; bereits eingegangene Verpflichtungen, über Teile dieses Geländes zu verfügen, wird das vormals regierende Königshaus zu lösen suchen."

b) erhält Anlage D folgende Fassung:

„Verzeichnis der Güter, Forsten und Streugrundstücke, die nach § 1 VIII des Vertrages dem Staate verbleiben.

A. Von dem bisherigen Besitz der Hauptlinie des vormaligen Königshauses:

1. Die Herrschaft Wusterhausen bei Berlin:

I. Güter

Karlshof 384 ha, Rotzis 404,50 ha, Waltersdorf 453,11 ha, Teurow 197,78 ha, Löpten 248,42 ha, Trebatsch 733,17 ha, Stremmen 382 ha, Müncheboſe 622,38 ha.

II. Oberförstereien

Königswusterhausen 6710,68 ha, Hammer mit dem Sägewerk Neubrück 6505,76 ha, Staakow mit Tornow 6906 ha, Kl.-Wasserburg 8090,28 ha, Schwenow 7221,41 ha.

III. Streugrundstücke

	Rentamt Königswusterhausen	223,34 ha,
	Rentamt Wendisch-Buchholz	739,64 »
2.	Gut Mittweide	469,17 »
3.	Herrschaft Gramenz	4 665,28 »
4.	Gut Heinrichsberg	628,87 »
5.	Gut Gramschütz	331,82 »
6.	Gut Simbsen	322,46 »
7.	Gut Klein-Logisch mit Siedlung	208,62 »
8.	Gut Fürstenau mit Forst	627,02 »
9.	Gut Siegersdorf mit Forst	816,62 »
10.	Gut Oberthomaswaldau mit Forst	449,99 »
11.	Gut Thauer	244,73 »
12.	Revierförsterei Detershagen	1 961,71 »
13.	Gut Bornim	594,10 ».

B. Von dem bisherigen Besitz der Albrechtlinie des vormaligen Königshauses (aus der Herrschaft Camenz und Seitenberg nach bereits getroffener näherer Vereinbarung):

I. Land

762 ha verpachtete Betriebe, 1 261 ha Parzellenpachtland, 433 ha selbstbewirtschaftetes Land, 44 ha Wiesenland an der Neiße bei Pilz — insgesamt 2 500 ha —

II. Forst

Försterei Stuhlseifen und Försterei Lichtenwalde mit 1 236,75 ha, Försterei Rosenthal mit 640 ha, Streuparzellen mit 623,25 ha — insgesamt 2500 ha —

5. Im § 2 I des Vertrages werden die Worte

a) „Schloß und Park Bellevue in Berlin, mit der Maßgabe, daß der früher zum Tiergarten gehörige Geländestreifen an den Staat zurückfällt",

b) „Schloß und Park Babelsberg bei Potsdam",

c) „Jagdschloß Königswusterhausen bei Berlin"

gestrichen.

6. Im § 2 II des Vertrages werden die Worte

a) „Breite Straße 29",

b) „Kolonie Alexandrowka mit Kapellenberg, Neue Königstraße 26 (ehemals Waschanstalt), Weinberg am Obelisk mit Marienstraße 25, Nikolskoe (Kirche, Begräbnisplatz, Schule, Blockhaus)"

gestrichen.

7. Im § 2 III des Vertrages werden hinter den Worten „Camenz, Seitenberg, Schnallenstein und Schönau" folgende Worte eingefügt:

„— letztere, soweit sie nicht gemäß § 1 VIII dieses Vertrags (Anlage D zu B) dem Staate verbleiben."

8. Im § 2 IV des Vertrags

a) tritt in Abs. 1 an die Stelle der Zeitbestimmung „1. Dezember 1925" die Zeitbestimmung „1. November 1926",

b) werden in Anlage B Abschnitt II

A. bei Nr. 3 des Verzeichnisses an Stelle des bisherigen Wortlauts folgende Worte eingesetzt: „Das im Schloß Babelsberg vorübergehend untergestellte Inventar",

B. bei Nr. 4 des Verzeichnisses an Stelle des bisherigen Wortlauts folgende Worte eingesetzt: „Das im Schloß Bellevue befindliche Inventar, soweit es nicht im Zusammenhang mit dem Gebäude steht",

c) erhält der Abs. 3 folgenden Wortlaut:

„Das vormals regierende Königshaus verpflichtet sich, das Eigentum an den in Anlage B Abschnitt III Ziffer 1 bis 10, Ziffer 14 bis 19 bezeichneten und weiteren nach besonderem Verzeichnis bestimmten Kunstwerken auf Verlangen des Staates auf diesen zu übertragen; das Entgelt bestimmt ein gemeinsam ernannter Sachverständiger. In Ansehung der ebenda Ziffer 11 bis 13 bezeichneten Kunstwerke hat der Staat ein Vorkaufsrecht (§§ 504 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs). An die Stelle der im § 510 Abs. 2 BGB. bestimmten Frist tritt eine Frist von zwei Monaten.

d) werden in Anlage B Abschnitt III hinter Ziffer 13 des Verzeichnisses „Chardin, Der Zeichner" folgende Worte eingefügt:

„14. Tonbüste der Komtesse de Sabran und Gegenstück,
15. Röntgenuhr im Schlosse Berlin,
16. Zehn Sevresstatuetten im Schlosse Berlin,
17. Hamburger Schrank im Schlosse Berlin,
18. Lieberkühnscher Humpen im Schlosse Berlin,
19. Silberne Tragfigur im Schlosse Berlin."

9. Im § 7 des Vertrages tritt zu Abs. 3 (Satz 1) folgender Satz:

„An dem Palais Kaiser Wilhelms I., Berlin, Unter den Linden 37, mit dem Grundstück Behrenstraße 41 räumt das vormals regierende Königshaus dem Staate ein im Grundbuch einzutragendes Vorkaufsrecht ein (§§ 504, 1094 ff. BGB.)."

10. § 8 des Vertrages erhält folgenden Wortlaut:

„Der Staat zahlt an das vormals regierende Königshaus zu Händen des Wirklichen Geheimen Rats Friedrich von Berg fünf Millionen Reichsmark sogleich nach Genehmigung dieses Vertrages durch den Landtag, weitere fünf Millionen Reichsmark am 1. Februar 1927, weiter fünf Millionen Reichsmark am 3. Mai 1927.

11. Im § 11 des Vertrages

a) wird in Abs. 1, Abs. 2 und Anlage F die Zeitbestimmung „31. März 1926" durchweg durch die Zeitbestimmung „31. März 1927" und die Zeitbestimmung „1. April 1926" durchweg durch die Zeitbestimmung „1. April 1927" ersetzt,

b) werden in Abs. 3 die Worte „beim Abschluß dieses Vertrages" in die Worte „am 6. Oktober 1926" und die Jahreszahl „1925" in die Jahreszahl „1926" geändert.

12. Im § 12 Abs. 1 des Vertrags werden hinter dem Worte „Verpflichtungen" die Worte: „mit der aus § 1 VIII Abs. 1 Satz 2 ersichtlichen Maßgabe" eingefügt.

13. Im § 17 des Vertrages werden die Worte „1. April 1926" in die Worte „1. April 1927" geändert.

Dieser Abänderungsvertrag wird mit dem 1. April 1927 wirksam.

Berlin, den 6. Oktober 1926.

gez. Dr. Hermann Höpker Aschoff.
» Friedrich von Berg.
» Claus von Below.
» Dr. Paul Zahn.

Anlage II
zu der Verhandlungsniederschrift
vom 6. Oktober 1926.
gez. Dr. Hermann Erythropel,
Ministerialdirektor.

Vertrag,

der einen Zusatzvertrag zu dem Vertrage über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Königshauses vom 12. Oktober 1925 und einen Ergänzungsvertrag zu dem Vergleich zwischen dem Preußischen Staate und Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) vom 4./24. März 1925 bildet.

Zwischen dem Preußischen Staate einerseits
und
Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater),
Friedrich Sigismund Prinz von Preußen,
Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Sohn) andererseits

wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtags, folgender

Vertrag

geschlossen:

1. Der am 4./24. März 1925 zwischen dem Preußischen Staate und Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) geschlossene Vergleich wird mit den unten bezeichneten Abänderungen hiermit bestätigt, und zwar mit Wirkung auch auf Friedrich Sigismund Prinz von Preußen und Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Sohn).

2. Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) als Inhaber des vormals Königlich Prinzlichen Familienfideikommisses Flatow-Krojanke übereignet, in Übereinstimmung mit seinen beiden oben genannten Söhnen, von den Herrschaften Flatow und Krojanke die Domänen Buntowo, Gursen, Luisenhof, Podrusen, Pottlitz mit Vorwerk Baumgarten, Skietz mit Vorwerk Dreilinden, Slawianowo mit Vorwerk Karlshof und Smirdowo, die Seen: Podrusener See, Glumener See, Chmonczin-See, Ostrowitt-See, Slawianowoer See, Blugowoer See, Kozum-See, zwei zur Domäne Gursen gehörige Seen, die Krüge Gursen und Pottlitz und die Förstereien Augustenthal und Gresonse im Umfange von insgesamt 6857,7746 ha an den Preußischen Staat. Für diese von ihm erworbenen Grundstücke zahlt der Preußische Staat kein Entgelt.

3. Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) verpflichtet sich ferner, dem Preußischen Staate auf Verlangen aus den Herrschaften Flatow und Krojanke die Förstereien Gursen und Kölpin im Umfange von insgesamt 1436,2 ha zu dem durch einen Sachverständigen des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geschätzten Preise zu übereignen.

4. Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) als Inhaber des Sonderfideikommisses Klein-Glienicke als eines Teiles des vormals Königlich Prinzlichen Familienfideikommisses verpflichtet sich weiter, dem Preußischen Staate auf Verlangen aus dem Besitze Klein-Glienicke die zum sogenannten Böttcherberge gehörigen Grundstücke zu übereignen. Der Gesamtumfang der Flächen beträgt etwa 92 Morgen. Ausgenommen sind die Grundstücke Carlstr. 2 und 2a, Parkstr. 3, 4 und die sogenannte Reitbahn. Der Kaufpreis wird durch einen Sachverständigen bestimmt.

5. Die familienfideikommissarische oder hausvermögensrechtliche Bindung der zu 2 bis 4 bezeichneten Grundstücke und der Entgeltsummen gilt mit der Auflassung der Grundstücke als erloschen. Die geleisteten Zahlungen werden freies Eigentum von Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) und seinen oben genannten Söhnen. Die Zahlungen werden Zug um Zug mit der Auflassung geleistet. Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) als Inhaber der genannten Fideikomisse ist ermächtigt, die Auflassung der zu 2 bis 4 bezeichneten Grundstücke zu erklären und gleichzeitig die Löschung des Fideikommißvermerks im Grundbuche zu bewilligen und zu beantragen.

Die Zahlungen werden geleistet an Justizrat Dr. Julius Lubszynski zu Berlin, Königin-Augusta-Straße 23, als Treuhänder des Herrn Friedrich Leopold Prinz von Preußen und seiner beiden Söhne oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, an einen anderen von den Genannten gemeinsam zu bestellenden Treuhänder.

6. Die Nutzungen aus den zu 2 bis 4 bezeichneten Grundstücken und die Rechte und Pflichten aus den mit diesen Grundstücken im Zusammenhange stehenden Verträgen, insbesondere aus Pacht- und Dienstverträgen, sowie alle auf den Grundstücken ruhenden Lasten, insbesondere Patronats- und Wegebaulasten, gehen vom Tage der Auflassung ab auf den Preußischen Staat als Erwerber über. Der Ausgleich im einzelnen wird der Vereinbarung der Beteiligten überlassen.

7. Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) verpflichtet sich endlich, aus seinem Allodvermögen dem Preußischen Staate auf Verlangen die Grundstücke Potsdam, Große Weinmeisterstraße 41/45, zu einem durch Sachverständige bestimmten Preise zu übereignen. Auf den Grundstücken haftet eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 300000 Goldmark; soweit diese nicht bei der Auflassung gelöscht wird, wird sie auf den Kaufpreis angerechnet.

8. Dieser Vertrag wird am 1. November 1926 wirksam.

Berlin, den 6. Oktober 1926.

gez. Dr. Hermann Höpker Aschoff.
» Dr. Julius Lubszynski.
» Kurt Reichardt.
» Jonathan Lucas.

Dem vorstehenden Vertrage stimmen die unterzeichneten Vertreter der Albrechtlinie zu.

Berlin, den 6. Oktober 1926.

gez. Claus v. Below
als Generalbevollmächtigter von Friedrich Heinrich Prinz von Preußen.

gez. Dr. Paul Zahn
als Bevollmächtigter von Joachim Albrecht Prinz von Preußen.

(Nr. 13158.) Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Else an die Stadtgemeinde Bünde. Vom 14. Oktober 1926.

Der Stadtgemeinde Bünde im Kreise Herford wird gemäß dem § 155 Abs. 2 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau der Else und ihrer Ufer bei und in Bünde von der Brücke im Zuge der Sachsenstraße bis zur Eschenbrücke übertragen.

Berlin, den 14. Oktober 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13159.) Fünfte Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Vom 25. Oktober 1926.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 343) und in Ergänzung der §§ 4 Abs. 2, 23 Abs. 1 und 32 Satz 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 10. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 200) wird verordnet:

(1) Die Ausschlußfrist für die Anmeldung zum Umtausche von Markanleihen alten Besitzes der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der im § 33 der genannten Vierten Verordnung erwähnten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in die Ablösungsanleihen und die Ausschlußfrist für den Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten werden bis zum 30. November 1926 verlängert.

(2) Die Einlösungsfrist auf Grund von Angeboten einer Barabfindung von Markanleihen muß mindestens vier Monate von der Bekanntmachung des Angebots an laufen.

Berlin, den 25. Oktober 1926.

Zugleich für den Finanzminister, den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Der Preußische Minister des Innern.

Grzesinski.

(Nr. 13160.) Bekanntmachung zu dem Gesetze vom 26. März 1926 zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Österreich über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht ihrer in dem anderen Staate wohnenden Staats- beziehungsweise Bundesangehörigen (Gesetzsamml. S. 122).

Die Ratifikationsurkunden (vergleiche §§ 2 und 3 des Staatsvertrags) sind am 18. Oktober 1926 in Berlin ausgetauscht worden.

Berlin, den 18. Oktober 1926.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Becker.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.